

ERLÄUTERUNGEN

Stand: 01.08.2018

Ihr Kind besucht eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Kindertagespflege oder den Offenen Ganzttag in Bergisch Gladbach.

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe § 90 Absatz 1 und dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in Verbindung mit der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ werden für den Besuch einer Kindertagesstätte, einer Kindertagespflege oder eines außerunterrichtlichen Angebotes im Offenen Ganzttag der städtischen Grundschulen monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben.

Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahr, so wird der volle Elternbeitrag für den Platz erhoben, für den der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist. Für den Platz, für den der nächsthöhere Elternbeitrag zu zahlen ist, ist der halbe Elternbeitrag nach der Beitragstabelle unter § 2 Absatz 2 der Satzung zu entrichten. Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahrnimmt, wird kein Elternbeitrag erhoben. Bitte geben Sie daher auch Kinder an, die eine andere Kindertagesstätte, Offene Ganzttagsschule oder Kindertagespflege besuchen, ggf. auch außerhalb von Bergisch Gladbach.

Wie wird das anrechenbare Einkommen ermittelt?

Gemäß § 2 der „Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ ist für die **vorläufige** Berechnung des Elternbeitrags Ihr **Einkommen des letzten Jahres** maßgeblich. Das anrechenbare Einkommen wird ermittelt, indem von Ihren Bruttoeinkünften die Werbungskosten abgezogen werden. Dabei wird mindestens der Werbungskostenpauschbetrag abgezogen (1.000 €). Höhere Werbungskosten werden berücksichtigt, wenn das Finanzamt sie anerkannt hat und Sie diese nachweisen (z.B. indem Sie Ihren Steuerbescheid vorlegen).

Bei der Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr kann das aktuelle Jahreseinkommen für die Beitragsbemessung in der Regel nicht verlässlich festgestellt werden. Aus diesem Grunde ist zunächst auf das Jahreseinkommen abzustellen, das in dem der Angabe der Eltern zu ihrer Einkommensgruppe (Satzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 08.06.2006) vorangegangenen Kalenderjahr erzielt worden ist. Sollte sich Ihr Einkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Jahr letzten Jahr dauerhaft derart erhöht oder vermindert haben, dass Sie in eine andere Einkommensstufe einzugruppieren wären, sollten Sie dies mitteilen. In diesem Falle wird Ihr dauerhaft verändertes Einkommen Grundlage der Einkommensberechnung sein (incl. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld etc.). Zum Nachweis reichen Sie bitte aktuelle Einkommensnachweise ein (z.B. Gehaltsabrechnung der letzten Monate).

Was zählt zum Einkommen?

Die Definition des Einkommens finden Sie in § 3 der Satzung. Danach zählen zum Einkommen die folgenden Einkünfte:

- positive Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), das sind:
 - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
- steuerfreie Einkünfte
- Unterhaltsleistungen
- öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sind (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (UVG), Hilfe zum Lebensunterhalt), Elterngeld (300 € bleiben ansatzfrei).

Kindergeld gehört **nicht** zum Einkommen. Für das dritte und jedes weitere Kind ist der steuerliche **Kinderfreibetrag** vom Einkommen abzuziehen. Geben Sie deshalb bitte an, wenn Ihnen vom Finanzamt für drei oder mehr Kinder ein Freibetrag gewährt wird oder Sie für drei oder mehr Kinder Kindergeld erhalten.

Bei **bestimmten Berufsgruppen** (z.B. Beamten) sind zu dem errechneten Einkommen pauschal 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzu zu rechnen (§ 3 Absatz 3 der Satzung).

Wie wird der Elternbeitrag ermittelt?

Der von Ihnen zu zahlende Elternbeitrag ist von Ihrem Jahreseinkommen, das nach den dargestellten Grundsätzen ermittelt wird, abhängig. Weiterhin hängt die Höhe des Elternbeitrags von der für Ihr Kind gewählten Betreuungsart ab. Die Höhe des monatlich zu zahlenden Elternbeitrags können Sie anhand der auf Seite 3 abgedruckten Tabelle ermitteln.

Welche Belege sind einzureichen?

Die Höhe Ihres Einkommens ist nachzuweisen. Bitte ermitteln Sie in der Spalte der für Sie zutreffenden Einkunftsart auf welche Weise Sie den Nachweis führen können. Bitte reichen Sie ausschließlich Kopien ein. Das Jugendamt ist entsprechend § 3 Abs. 2 und 7 der Satzung berechtigt, jederzeit, spätestens bei der Austrittsüberprüfung, Einkommensnachweise zu verlangen.

Sie haben die Möglichkeit, jährlich den aktuellen Steuerbescheid und die Dezember-Abrechnung einzureichen, damit Nachforderungen vermieden werden.

Eltern, die sich aufgrund ihres Einkommens in die höchste Einkommensgruppe (über 130.000 €) einstufen, brauchen nur den ausgefüllten Erhebungsbogen, jedoch keine Einkommensnachweise vorzulegen.

Was ist bei Veränderungen Ihres Einkommens zu beachten?

Sofern sich Ihre Einkommensverhältnisse in der Weise verändern, dass Sie voraussichtlich auf Dauer in eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe einzustufen sind, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen. Zum Beispiel bei: Gehaltserhöhung, Beförderung, Rückkehr aus der Elternzeit, Arbeitsaufnahme nach Krankengeldbezug, Arbeitslosigkeit oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch.

Erlaubnis von Elternbeiträgen

Sofern es Ihnen und Ihrem Kind gemäß § 2 Abs. 10 der Satzung aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Situation nicht zuzumuten ist, den Elternbeitrag zu zahlen, können die Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden. In diesem Falle können Sie einen **Antrag** auf Erlass von Elternbeiträgen stellen. Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer Elternbeitragsbearbeiterin bzw. Ihrem Elternbeitragsbearbeiter. Ihre Einkommenssituation ist dann nach den Maßstäben des Sozialgesetzbuches XII zu beurteilen.

Wann wird Ihr Elternbeitrag festgesetzt?

Nach Rücksendung der Selbsteinstufung, der Sie bitte die angeforderten Belege beifügen, wird Ihr Elternbeitrag festgesetzt. Bei der Vielzahl der zu bearbeitenden Fälle kann dies erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen. **Deshalb können Sie ab sofort den von Ihnen ermittelten monatlichen Elternbeitrag überweisen.** Auf diese Weise vermeiden Sie ggf. relativ hohe Nachforderungsbeträge. Geben Sie dabei bitte unbedingt das im Anschreiben genannte **Kassenzeichen** der Stadtkasse an, damit Ihre Elternbeiträge richtig gebucht werden können.

Elternbeiträge - Stand 01.08.2018

Nach § 2 Absatz 2 der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern werden für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder **monatliche** Elternbeiträge nach folgender Tabelle erhoben:

Beitragstabelle für einen Platz in Kindertagesstätten (in der Kindertagespflege gibt es weitere Betreuungsbudgets) für Kinder bis zu ihrer Einschulung

Jahres-Einkommen	Monatlicher Elternbeitrag für ein wöchentliches Betreuungsbudget		
	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
bis 20.000 €	0,00	0,00	0,00
bis 30.000 €	30,00	50,00	70,00
bis 40.000 €	50,00	75,00	100,00
bis 50.000 €	70,00	100,00	130,00
bis 60.000 €	90,00	125,00	160,00
bis 70.000 €	110,00	150,00	190,00
bis 80.000 €	130,00	175,00	220,00
bis 90.000 €	150,00	200,00	250,00
bis 100.000 €	170,00	225,00	280,00
bis 110.000 €	190,00	250,00	310,00
bis 120.000 €	210,00	275,00	340,00
bis 130.000 €	230,00	300,00	370,00
über 130.000 €	250,00	325,00	400,00

Für Kinder unter zwei Jahren sind die Werte in der zutreffenden Spalte zu verdoppeln. Geschwisterkinder zahlen die Hälfte (jeweils bezogen auf den preiswerteren Platz).

Beitragstabelle für einen Platz im außerunterrichtlichen Angebot im Offenen Ganztage der städtischen Grundschulen (für Schulkinder)

Jahres-einkommen	Monatlicher Elternbeitrag für ein wöchentliches Betreuungsbudget			
			Geschwisterkinder	
	bis 15:00 Uhr	bis 16:30 Uhr	bis 15:00 Uhr	bis 16:30 Uhr
bis 20.000 €	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 30.000 €	30,00	50,00	15,00	25,00
bis 40.000 €	50,00	75,00	25,00	37,50
bis 50.000 €	70,00	100,00	35,00	50,00
bis 60.000 €	90,00	125,00	45,00	62,50
bis 70.000 €	110,00	150,00	55,00	75,00
bis 80.000 €	130,00	175,00	65,00	87,50
bis 90.000 €	150,00	200,00*	75,00	100,00
bis 100.000 €	170,00	225,00*	85,00	112,50
bis 110.000 €	190,00*	250,00*	95,00	125,00
bis 120.000 €	210,00*	275,00*	105,00	137,50
bis 130.000 €	230,00*	300,00*	115,00	150,00
über 130.000 €	250,00*	325,00*	125,00	162,50

* Besucht ein Kind das Außerunterrichtliche Angebot, so sind entsprechend der geltenden Landesregelung für die oberen Einkommensgruppen an die Stadt nur 185 € (ab dem 01.08.2019: 191 €, ab dem 01.08.2020: 197 €, ab dem 01.08.2021: 203 €, ab dem 01.08.2022: 209 €, ab dem 01.08.2023: 215 € zu zahlen).